

Oliver Rhodius
Johannes Lofing

Kapitalertragsteuer und Abgeltung- steuer verstehen

Besteuerung von Kapitalerträgen
im Privatvermögen

2. Auflage



Springer Gabler

Kapitalertragsteuer und Abgeltungsteuer verstehen

Oliver Rhodius • Johannes Lofing

Kapitalertragsteuer und Abgeltungsteuer verstehen

Besteuerung von Kapitalerträgen im
Privatvermögen

2., aktualisierte und erweiterte Auflage



Springer Gabler

Oliver Rhodius
Marburg
Deutschland

Johannes Lofing
Eschborn
Deutschland

ISBN 978-3-658-00403-3
DOI 10.1007/978-3-658-00404-0

ISBN 978-3-658-00404-0 (eBook)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2013

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Gabler ist eine Marke von Springer DE. Springer DE ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.
www.springer-gabler.de

Vorwort

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer als Teil der Unternehmensteuerreform 2008 begann 2009 eine neue Zeitrechnung für Kunden und Banken. Das erklärte Ziel der Abgeltungsteuer: Die Besteuerung von Kapitalerträgen einfacher zu gestalten. Doch ist die neue Besteuerungssystematik wirklich einfacher geworden? Generell kann man nach nunmehr fast fünf Jahren sagen, dass die Umsetzung der Abgeltungsteuer schwieriger zu bewältigen war, als man es sich gedacht hatte. Noch heute sind nicht alle Zweifelsfragen geklärt, diese müssen sukzessive mit der Finanzverwaltung abgestimmt werden.

Sehr problematisch bleiben weiterhin Themen rund um das Veranlagungsverfahren, die Anrechnung ausländischer Quellensteuer oder die Besteuerung von Investmentfonds. Oft wird bemängelt, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht mit der Bankpraxis vereinbar sind und eine vollumfängliche Anwendung der Abgeltungsteuer in vielen Fällen bei Banken gar nicht möglich ist. Besonders deutlich wird dies bei der Besteuerung von Investmentfonds, wo es durch zahlreiche Sonderregelungen im Investmentsteuergesetz zu einer erheblichen Verkomplizierung des Steuereinhaltes kommt und Kunden in vielen Fällen gar nicht am Gang zum Finanzamt vorbeikommen.

Aus heutiger Sicht steht fest, dass die Einführung der Abgeltungsteuer nicht zu den gewünschten Vereinfachungen geführt hat, wie sie sich Banken und Kunden gewünscht haben. Sofern Kunden außer Konten auch Depots bei ihren Banken unterhalten, wird es oft schwer, den Überblick über die steuerlichen Berechnungen und Buchungen zu behalten, da Banken seit 2009 eine sehr umfangreiche Verlustverrechnung praktizieren und sogenannte steuerliche Optimierungen von Kunden oft nur schwer nachvollzogen werden können. Bei umfangreichen Depotbewegungen, wie dies z.B. bei Vermögensverwaltungen üblich ist, fällt die Nachvollziehbarkeit der steuerlichen Verlustverrechnung im Nachhinein sogar der depotführenden Bank selbst oft nicht leicht.

Da seit 2007 fortwährend an den gesetzlichen Grundlagen und Anwendungserlassen gearbeitet wird, ist es fast unmöglich einen allumfassenden Überblick über die steuerlichen Regelungen der Abgeltungsteuer zu behalten. Auch im Jahr 2013 gibt es wieder diverse Änderungen für die Banken zu beachten. U.a. wurde das umfassende Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer von der Finanzverwaltung ergänzt bzw. überarbeitet. Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich zudem aus dem Jahressteuergesetz 2013 bzw. aus dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz.

Dieses Fachbuch soll die Anwendung der Abgeltungsteuer und somit auch die Berechnung der Kapitalertragsteuer aus Sicht der Bankpraxis wiedergeben. Hierbei wird detailliert auf die Herleitung steuerlicher Bemessungsgrundlagen eingegangen. Viele Praxisbeispiele und eine verständliche Struktur verdeutlichen die Anwendung des neuen Steuerrechts. Außerdem gibt eine FAQ-Liste am Ende jedes einzelnen Kapitels schnelle Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um das Thema Abgeltungsteuer.

Relevante BMF-Schreiben, auf die im Buch verwiesen wird, stehen auf **www.springer-gabler.de** zum kostenlosen Download bereit.

Nicht Bestandteil dieses Buches sind Ausführungen zur Besteuerung im Betriebsvermögen, zur Erbschafts- bzw. Schenkungsteuer sowie zu steuerlichen Behandlung von Kapitalmaßnahmen.

Das Buch basiert auf dem Rechtsstand vom März 2013. Aufgrund des ständigen Wandels der dargestellten Rechtsmaterie sind die Aussagen grundsätzlich auf ihre Aktualität hin zu prüfen. Der Inhalt des Buches wurde von den Autoren sorgfältig recherchiert; die aufgeführten Beispiele dienen lediglich zur Verdeutlichung der beschriebenen Thematik. Das Werk kann eine Steuer- bzw. Rechtsberatung zu den einzelnen Themengebieten nicht ersetzen.

Die Autoren bedanken sich ganz herzlich bei Herrn Gunther Manske für die konstruktive Unterstützung beim Korrekturlesen des Buches.

Für Anmerkungen, Fragen oder Kritik zu diesem Buch steht Ihnen folgende Email-Adresse zur Verfügung: **kontakt@abgeltungsteuerbuch.de**

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
1 Grundlagen.....	17
1.1 Einführung – Die Besteuerung von Kapitalerträgen.....	17
1.2 Gesetzliche Grundlagen und wichtige Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung zur Abgeltungsteuer.....	18
1.3 Die §§ 20 und 23 EStG im alten und neuen Steuerrecht.....	19
1.4 Kapitalerträge, die niemals der Abgeltungsteuer unterliegen.....	20
1.5 Kapitalerträge mit Wahlrecht zur tariflichen Einkommensteuer.....	21
1.6 Kapitalerträge mit Pflichtveranlagung zum Abgeltungssteuersatz.....	21
1.7 Freiwillige Veranlagung der Kapitalerträge durch den Steuerpflichtigen.....	22
1.7.1 Freiwillige Veranlagung nach § 32d Abs. 4 EStG.....	22
1.7.2 Die sogenannte Günstigerprüfung.....	24
1.8 Der Abzugsverpflichtete der Kapitalertragsteuer.....	26
1.9 Der Zufluss von Kapitalerträgen und der Zeitpunkt des Kapitalertragsteuerabzugs.....	27
1.10 Die Kirchensteuer als Zuschlagsteuer zur Kapitalertragsteuer.....	28
1.10.1 Von der Bank anzuwendende Kirchensteuersätze.....	29
1.10.2 Die Rundung der Kirchensteuer.....	29
1.10.3 Bescheinigung der Kapitalertragsteuer zur Veranlagung der Kirchensteuer.....	29
1.10.4 Kirchensteuer bei Personengemeinschaften ohne gemeinsame Veranlagung.....	30
1.10.5 Kirchensteuerabzug bei Ehegatten.....	30
1.10.6 Kirchensteuerabzug bei Personengesellschaften und Treuhandkonten.....	31
1.10.7 Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer – eine besondere Rechnung.....	31
1.10.8 Automatisierter Kirchensteuerabzug durch die Banken ab 2015.....	35
1.11 Fragen und Antworten zu Kapitel 1.....	37
2 Laufende Kapitalerträge.....	41
2.1 Grundlagen zur Besteuerung von laufenden Kapitalerträgen.....	41
2.1.1 Kapitalerträge, die dem abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.....	41
2.1.2 Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer, jedoch nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen.....	42
2.1.3 Kapitalerträge, die nicht der Abgeltungsteuer, aber dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.....	42
2.2 Die Besteuerung von Dividenden und dividendenähnlichen Erträgen.....	43
2.2.1 Die steuerliche Behandlung von inländischen Dividenden.....	44
2.2.1.1 Steuerliche Änderungen durch das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz.....	45
2.2.1.2 Besonderheiten bei der Zwischenverwahrung im Ausland.....	45
2.2.1.3 Doppelter Steuerabzug bei Cum-/Ex-Geschäften.....	46

2.2.1.4	Nur einmaliger Steuerabzug bei Lieferung von Stücken mit Dividendenspruch.....	47
2.2.1.5	Besonderheiten bei Steuerausländern	48
2.2.1.6	Anwendung für REIT-Aktiengesellschaften, ADRs, GDRs und IDRs	50
2.2.1.7	Anwendungsbeispiele	51
2.2.1.8	Auswirkung auf die Anmeldung und Abführung der Kapitalertragsteuer	58
2.2.2	Die steuerliche Behandlung von ausländischen Dividenden	58
2.2.2.1	Die Berechnung der Kapitalertragsteuer unter Anrechnung ausländischer Quellensteuer	59
2.2.3	Dividenden aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 KStG)	60
2.3	Die Besteuerung von Zinsen.....	60
2.4	Die Besteuerung von inländischen Wandelanleihen, Genussrechten und Gewinnobligationen.....	62
2.5	Die Besteuerung von Stillhalterprämien.....	62
2.6	Fragen und Antworten zu Kapitel 2	63
3	Die Besteuerung von Erträgen aus der Veräußerung oder Endfälligkeit von Wertpapieren	65
3.1	Grundzüge der Besteuerung von Erträgen aus der Veräußerung oder Endfälligkeit von Wertpapieren.....	65
3.2	Die steuerliche Verbrauchsreihenfolge	65
3.3	Die Besteuerung nach § 20 Abs. 2 EStG	66
3.4	Wegfall der sogenannten Spekulationsfrist im neuen § 20 Abs. 2 EStG	67
3.5	Die Ermittlung des Ertrages nach § 20 Abs. 2 EStG	67
3.6	Der steuerliche Zuflusszeitpunkt bei Veräußerung und Endfälligkeit von Wertpapieren.....	69
3.6.1	Steuerlicher Zufluss bei Veräußerungen von Wertpapieren	69
3.6.2	Steuerlicher Zufluss bei Endfälligkeiten von Anleihen	70
3.6.3	Steuerlicher Zufluss bei Endfälligkeiten von Zertifikaten	70
3.7	Übergangsregelungen für die Anwendung von § 20 Abs. 2 EStG.....	70
3.7.1	Übergangsregelungen bei Aktien, REIT-AGs sowie ADRs, GDRs und IDRs	71
3.7.2	Übergangsregelungen bei Anleihen mit steuerlichem Bestandsschutz (keine Finanzinnovationen)	71
3.7.3	Keine Übergangsregelungen bei sogenannten Finanzinnovationen	72
3.7.4	Übergangsregelungen bei Zertifikaten.....	73
3.7.5	Übergangsregelungen bei Bundeswertpapieren	73
3.7.6	Übergangsregelungen bei Investmentfonds.....	73
3.7.6.1	Besonderheiten bei steueroptimierten Geldmarktfonds	74
3.7.6.2	Ausnahmeregelung bei „Millionärsfonds“	74
3.8	Die Pauschalbesteuerung bei fehlenden Anschaffungskosten.....	75
3.9	Die Korrektur von pauschalen Bemessungsgrundlagen.....	76
3.10	Stückzinsen bei Kauf und Verkauf	77
3.10.1	Stückzinsen bei Altfällen mit steuerlichem Bestandsschutz	78
3.10.2	Stückzinsen bei Neufällen oder Anleihen ohne steuerlichen Bestandsschutz	79
3.11	Die Besteuerung nach § 23 EStG seit dem Jahr 2009	80

3.12	Die Spekulationsfristen im neuen § 23 EStG	81
3.13	Die Freigrenze beim neuen und alten § 23 EStG	81
3.14	Keine Wirkung von Freistellungsaufträgen oder NV-Bescheinigungen bei Erträgen nach § 23 EStG	81
3.15	Dokumentation von Erträgen nach § 23 EStG.....	82
3.16	Fragen und Antworten zu Kapitel 3.....	82
4	Die Besteuerung von Investmentfonds.....	85
4.1	Die Rechtsgrundlagen zur Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds	85
4.2	Die Unterscheidung von Investmentfonds unter steuerlichen Aspekten.....	86
4.3	Die Meldung der Besteuerungsdaten durch WM	86
4.4	Inländische Fondsausschüttungen.....	87
4.5	Inländische Fondsthesaurierungen.....	87
4.5.1	Die Ermittlung des für die Abrechnung der Thesaurierung relevanten Bestandes	88
4.5.2	Die Neuerung durch das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz.....	89
4.5.3	Die Zwischenverwahrung im Ausland bei inländischen, thesaurierenden Fonds	92
4.5.3.1	Die Zwischenverwahrung im Ausland bei inländischen, thesaurierenden Fonds bei cum belieferten Beständen	94
4.5.3.2	Die Zwischenverwahrung im Ausland bei inländischen, thesaurierenden Fonds bei nicht cum belieferten Beständen	97
4.6	Ausländische Fondsausschüttungen.....	101
4.7	Ausländische Fondsthesaurierungen	102
4.7.1	Die Ermittlung des für die Abrechnung der ausländischen Thesaurierung relevanten Bestandes.....	103
4.7.2	Die Besonderheiten des Kapitalertragsteuerabzuges bei ausländischen Thesaurierungsfonds	103
4.7.3	Die Systematik der akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge	105
4.7.4	Der Ersatzwert für fehlende ausschüttungsgleiche Erträge	107
4.7.5	Besonderheiten bei ISIN-Wechsel oder steuerneutralen Fondsfusionen	109
4.7.6	Besonderheiten bei Teilthesaurierungen von Fonds	110
4.8	Intransparente Fonds und deren besondere steuerliche Behandlung.....	111
4.8.1	Die akkumulierten Mehrbeträge bei intransparenten Fonds.....	112
4.8.2	Statusänderungen von steuerlicher Transparenz zu Intransparenz und vice versa	114
4.9	Die steuerliche Behandlung von Zwischengewinnen.....	114
4.9.1	Grundlagen der Zwischengewinnbesteuerung	114
4.9.2	Fonds ohne Ermittlungs- bzw. Veröffentlichungspflicht von Zwischengewinnen	115
4.9.3	Unregelmäßige Veröffentlichung von Zwischengewinnen.....	115
4.9.4	Der Ersatzwert für den fehlenden Zwischengewinn	116
4.9.5	Berücksichtigung gezahlter Zwischengewinne nur bei Durchführung des Ertragsausgleichsverfahrens.....	118

4.10	Die Berechnung von Veräußerungsergebnissen bei Fonds	119
4.10.1	Zwischengewinne als Korrekturgröße bei der Berechnung von Veräußerungsergebnissen	121
4.10.2	Immobilien Gewinne als Korrekturgröße bei der Berechnung von Veräußerungsergebnissen	123
4.10.3	Thesaurierungserträge als Korrekturgröße bei der Berechnung von Veräußerungsergebnissen	124
4.10.4	Mehrbeträge intransparenter Fonds als Korrekturgröße bei der Berechnung von Veräußerungsergebnissen	126
4.10.5	Sonstige Bereinigungs faktoren bei der Berechnung von Veräußerungs- ergebnissen	126
4.10.6	Zusammenfassung der Bereinigung von Veräußerungsergebnissen.....	127
4.10.7	Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Abs. 2 S. 7 EStG und nachholender Steuerabzug nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG bei fehlenden Anschaffungsdaten ...	128
4.11	Fragen und Antworten zu Kapitel 4	129
5	Die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug	135
5.1	Die verschiedenen Arten der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug...	135
5.2	Der Freistellungsauftrag bzw. Sparer-Pauschbetrag	136
5.2.1	Der Sparer-Pauschbetrag bei natürlichen Personen.....	138
5.2.2	Die Wirkungsweise des Freistellungsauftrages	139
5.2.3	Die steuerliche Identifikationsnummer bei Freistellungsaufträgen	141
5.2.4	Freistellungsaufträge mit einem Freistellungsvolumen von null	142
5.3	Der Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid	142
5.3.1	Die Wirkungsweise von Freistellungsbescheiden	143
5.4	Die vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit	146
5.4.1	Die Wirkungsweise von vorläufigen Bescheinigungen über die Gemein- nützigkeit	147
5.5	Die Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid	149
5.6	Nichtveranlagungs-Bescheinigungen	151
5.6.1	Die Wirkungsweise von NV-Bescheinigungen.....	151
5.6.2	NV-Bescheinigungen für natürliche Personen.....	152
5.6.3	NV-Bescheinigungen für steuerbefreite Körperschaften und inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts.....	154
5.6.4	NV-Bescheinigungen für steuerbefreite Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen	156
5.6.4.1	Die Wirkungsweise der NV02-Bescheinigung mit der Art 03.....	156
5.6.4.2	Die Wirkungsweise der NV02-Bescheinigung mit den Arten 02 und 03.....	158
5.6.5	NV-Bescheinigungen für steuerbefreite Zweckverbände, Städte und Gemeinden sowie Pensionskassen	160
5.6.5.1	Die Wirkungsweise der NV02-Bescheinigung mit der Art 04.....	160
5.6.5.2	Die Wirkungsweise der NV02-Bescheinigung mit den Arten 02 und 04.....	162
5.6.5.3	Gleichzeitige Erteilung einer NV02-Bescheinigung mit der Art 02 bei Beantragung einer NV02-Bescheinigung mit den Arten 03 oder 04.....	164

5.6.6	NV-Bescheinigungen für Investmentvermögen	164
5.6.7	Dauerüberzahlerbescheinigungen für Versicherungsunternehmen, Vermögensverwaltungen und Holdinggesellschaften	167
5.6.8	Die Freibetragsabhängige NV-Bescheinigung nach § 24 Abs. 1 KStG	169
5.7	Die Freistellungserklärung bei betrieblichen Erträgen	171
5.8	Das Interbankenprivileg	176
5.8.1	Identität von Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge	178
5.9	Steuerausländer (beschränkt steuerpflichtige Personen)	180
5.10	Die Abstandnahme auf Grund Rechtsform	182
5.11	Abstandnahme bei losen Personenzusammenschlüssen	185
5.12	Fragen und Antworten zu Kapitel 5	187
6	Die Verlustverrechnung	189
6.1	Die Verlustverrechnung im Privatvermögen	189
6.2	Ermessensspielräume bei der bankseitigen Verlustverrechnung	190
6.3	Die Verrechnung von Altverlusten	190
6.4	Einschränkungen der Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen im neuen Recht	191
6.5	Die Verlustverrechnung auf Ebene der Bank	192
6.6	Die Definition von Aktien im Sinne der Verlustverrechnung	195
6.7	Berücksichtigung von Verlusttöpfen, Freistellungsauftrag und Quellensteuer ...	196
6.8	Die Verlustverrechnung bei Treuhandkonten und -depots	197
6.9	Die Verlustverrechnung bei Ehegatten	198
6.10	Die übergreifende Verlustverrechnung bei Ehegatten ab 2010	199
6.11	Die Verlustverrechnung bei nicht ehelichen Gemeinschaftskonten und -depots ...	201
6.12	Die Verlustverrechnung bei Tod eines Kunden	201
6.13	Verlustverrechnungstöpfe bei Vorliegen einer Nichtveranlagungs- Bescheinigung	201
6.14	Das Führen von Verlustverrechnungstöpfen bei Steuerausländern	201
6.15	Durchführung der Verlustverrechnung nur bei Privatvermögen	202
6.16	Die Bescheinigung von Topfguthaben	202
6.16.1	Die Übertragung von Topfguthaben an andere Banken	203
6.16.2	Anwendungsbeispiele zu Verlusttopfüberträgen	204
6.17	Die steuerliche Optimierung im Rahmen der Verlustverrechnung	205
6.17.1	Das Aufleben des Freistellungsauftrages	206
6.17.2	Das Aufleben von Aktienverlust-Topfguthaben	208
6.17.3	Das Aufleben des Quellensteuertopfes	211
6.17.4	Die Erstattung von gezahlten Steuern bei der Verlustverrechnung	213
6.18	Jahresübergreifende Korrekturen	215
6.19	Delta-Korrektur	215
6.19.1	Keine Anwendung der Delta-Korrektur bei bestimmten Sachverhalten	216
6.19.2	Veranlagung bei nicht durchgeführter Delta-Korrektur	217
6.19.3	Karenzzeit bei der Anwendung der Delta-Korrektur	217
6.19.4	Zeitpunkt des Zuflusses bei Delta-Korrekturen	217

6.19.5	Typische Anwendungsfälle der Delta-Korrektur	218
6.19.6	Die technische Umsetzung der Delta-Korrektur in der Bankpraxis	218
6.19.7	Anwendungsbeispiele für die Delta-Korrektur	219
6.20	Fragen und Antworten zu Kapitel 6	223
7	Ausländische Quellensteuer	227
7.1	Gesetzliche Grundlagen der Quellensteueranrechnung	227
7.2	Quellensteuer und Kapitalertragsteuer	228
7.3	Rückforderung und Vorabbefreiung von Quellensteuer	229
7.4	Anrechenbare Quellensteuer nach DBA	230
7.5	Anrechnung von Quellensteuer nach DBA in Konkurrenz zu nationalen Erstattungsverfahren	231
7.6	Quellensteuerabzug ohne DBA	233
7.7	Die Anrechnung fiktiver Quellensteuer	234
7.7.1	Bedingungen für die Anrechnung fiktiver Quellensteuer	235
7.8	Anrechenbare Quellensteuer nach ZIV	235
7.9	Institutsspezifische Entscheidungen treffen	237
7.10	Quellensteuer Fondseingangs- und Fondsausgangsseite	237
7.11	Quellen-, Kapitalertrag- und Kirchensteuer	238
7.12	Der Quellensteuertopf	239
7.13	Das Führen von sogenannten „Schattentöpfen“	242
7.14	Fragen und Antworten zu Kapitel 7	242
8	Das Steuerreporting von Banken gegenüber Kunden und Finanzbehörden	245
8.1	Das Reporting gegenüber Kunden	245
8.1.1	Das jährliche Steuerreporting von Banken in Deutschland	245
8.1.2	Die Steuerbescheinigung - Grundlagen	245
8.1.3	Arten von Steuerbescheinigungen	246
8.1.4	Einzelsteuerbescheinigungen versus Verlustverrechnung	246
8.1.5	Das amtliche Muster I der Steuerbescheinigung	247
8.1.6	Muss die Steuerbescheinigung beim Finanzamt vorgelegt werden?	251
8.1.7	Wesentliche Merkmale der Steuerbescheinigung	252
8.1.8	Die Verlustbescheinigung als Teil der Jahressteuerbescheinigung	253
8.1.9	Die Angabe des steuerlichen Gläubigers	254
8.1.10	Der Ausweis „Höhe der Kapitalerträge“ und der „davon-Positionen“	254
8.1.11	Der Ausweis von Stillhalterprämien	257
8.1.12	Der Ausweis von Ersatzbemessungsgrundlagen	258
8.1.13	Der Ausweis eines in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages	259
8.1.14	Der Ausweis der einbehaltenen Steuerbeträge	259
8.1.15	Der Ausweis von angerechneter und noch anrechenbarer ausländischer Quellensteuer	260
8.1.16	Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto nach § 27 KStG	262
8.1.17	Ausweis bei ausländischen Thesaurierungsfonds	262
8.1.18	Das amtliche Muster III der Steuerbescheinigung	265

8.1.19	Das Muster III für Steuerausländer	268
8.1.20	Die Verwendung von Muster III als Einzel- oder Jahressteuerbescheinigung	268
8.1.21	Der Ausweis der Kapitalerträge und des Steuerabzuges für einen Steuerausländer	270
8.1.22	Die Erstellung von Ersatz- und berichtigten Steuerbescheinigungen	271
8.1.23	Die Ertragnisaufstellung	272
8.2	Das Reporting gegenüber den Finanzbehörden	272
8.2.1	Kapitalertragsteueranmeldung und -zerlegung	272
8.2.1.1	Beispiele für die Kapitalertragsteueranmeldung und -zerlegung	278
8.2.2	Meldung betrieblicher Anleger mit Freistellungserklärung	284
8.2.3	Meldung von Depotüberträgen	284
8.2.3.1	Meldung unentgeltlicher Überträge („Schenkungs meldung“)	284
8.2.3.2	Meldung bei fehlender Kapitalertragsteuer-Bemessungsgrundlage	287
8.2.4	Meldung bei fehlendem Kapitalertragsteuereinbehalt nach § 44 Abs. 1 Satz 7 und 8 EStG	287
8.2.5	Meldung von Freistellungsaufträgen und Nichtveranlagungs- Bescheinigungen	288
8.3	Fragen und Antworten zu Kapitel 8	290
9	Depotüberträge	295
9.1	Die neue Systematik der Depotüberträge im Rahmen der Abgeltungsteuer	295
9.2	Wann handelt es sich um Depotüberträge mit Gläubigeridentität?	296
9.3	Wann handelt es sich um Depotüberträge mit Gläubigerwechsel?	296
9.4	Entgeltliche und unentgeltliche Depotüberträge	296
9.4.1	Die steuerliche Behandlung von entgeltlichen Depotüberträgen	297
9.4.1.1	Die Bewertung des Depotausgangs bei entgeltlichen Depotüberträgen	297
9.4.1.2	Die Bewertung des Depotausgangs ist aufgrund fehlender Kurse nicht möglich	298
9.4.1.3	Die Bewertung des Depoteingangs bei entgeltlichen Depotüberträgen	298
9.4.2	Die steuerliche Behandlung von unentgeltlichen Depotüberträgen	299
9.4.3	Übertragung im Zusammenhang mit treuhänderisch geführten Depots	299
9.4.4	Unentgeltlicher Depotübertrag mit Gläubigerwechsel aus dem Ausland	300
9.4.5	Depotüberträge zwischen Ehegatten	300
9.5	Die Übernahme von Anschaffungsdaten	301
9.5.1	Die Übernahme von historischen Anschaffungsdaten	301
9.5.2	Arten der Übermittlung von Anschaffungsdaten	302
9.5.3	Depotüberträge innerhalb von Deutschland	302
9.5.4	Die elektronische Übermittlung von Anschaffungsdaten innerhalb von Deutschland	303
9.5.5	Depotüberträge von Deutschland ins Ausland	303
9.5.6	Depotüberträge aus dem Ausland nach Deutschland	303
9.5.7	Exkurs: EU, EWR und Drittstaaten	304
9.6	Die Systematik der Depotüberträge in Tabellenform	304
9.7	Depotüberträge vor 2009 – Meldung der Anschaffungsdaten	306

9.8	Welche Anschaffungsdaten müssen gemeldet werden?	306
9.9	Was muss die aufnehmende Bank bei Übernahme der Daten beachten?	308
9.10	Die Anforderung von Anschaffungsdaten aus dem Ausland	309
9.11	Die Berücksichtigung von Fondsdaten bei Einlieferungen aus dem Ausland....	310
9.12	Die Übertragung von Verlustverrechnungs- und Quellensteuertöpfen	310
9.13	Korrekturen von Steuerdaten nach Übermittlung von Anschaffungsdaten oder Töpfen	311
9.14	Anwendungsbeispiele zur Verdeutlichung der Übertragssystematik	311
9.15	Fragen und Antworten zu Kapitel 9	315
10	Die Bearbeitung von Nachlässen	319
10.1	Die Komplexität von Nachlassfällen	319
10.2	Der Bank wird bekannt, dass ein Kunde verstorben ist	319
10.3	Meldung gemäß § 33 Erbschaftsteuergesetz	320
10.4	Datum des Todes versus Datum der Kenntnisnahme durch die Bank	320
10.5	Geklärte und ungeklärte Nachlässe	321
10.6	Verlustverrechnung und Quellensteueranrechnung bei Tod eines Kunden	321
10.7	Übertragung der Konten und Depots auf die Erben	322
10.8	Die Abgrenzung der Verlustverrechnung und Quellensteueranrechnung bei Nachlässen	323
10.8.1	Konten und Depots von nicht ehelichen Gemeinschaftskonten	323
10.8.2	Die Bescheinigung von Verlusten bei Nachlässen	323
10.8.3	Rückwirkende Korrektur der Verlustverrechnung auf den Todestag	324
10.8.4	Die Anwendung der Ehegatten-Verlustverrechnung bei Tod eines Ehegatten	324
10.9	Die Bearbeitung von Freistellungsaufträgen bei Nachlässen	324
10.9.1	Besonderheit bei Freistellungsaufträgen ehelicher Gemeinschaftskonten und -depots	325
10.9.2	Die Kenntnisnahme des Todes im Folgejahr	325
10.10	Die Bearbeitung von Nichtveranlagungs-Bescheinigungen bei Nachlässen	325
10.10.1	Besonderheit bei Nichtveranlagungs-Bescheinigungen von Ehepaaren	326
10.10.2	Kenntnisnahme des Todes im Folgejahr	326
10.11	Beendigung des Kirchensteuereinbehaltes bei Nachlässen	326
10.12	Kirchensteuereinbehalt bei nicht ehelichen Gemeinschaftskonten und -depots	326
10.13	Kontoumschreibungen und Vermögensüberträge bei Nachlässen	327
10.14	Die Erteilung von Steuerbescheinigungen bei Nachlassfällen	327
10.15	Anwendungsbeispiele zur steuerlichen Behandlung von Nachlässen	328
10.16	Fragen und Antworten zu Kapitel 10	333
11	Die steuerliche Behandlung von Termingeschäften	339
11.1	Devisentermingeschäfte	340
11.2	Optionsscheine	343
11.3	Unverbriefte Optionen	344
11.3.1	Der Kauf einer Kaufoption (long call)	344
11.3.2	Der Verkauf einer Kaufoption (short call)	345

11.3.3	Der Kauf einer Verkaufsoption (long put)	346
11.3.4	Der Verkauf einer Verkaufsoption (short put)	347
11.4	Futures und Forwards	347
11.5	Fragen und Antworten zu Kapitel 11	348
Literaturverzeichnis		351
Die Autoren		353
Stichwortverzeichnis.....		355

1 Grundlagen

1.1 Einführung - Die Besteuerung von Kapitalerträgen

Kapitalerträge waren und sind in Deutschland grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde zum 01.01.2009 die sogenannte Abgeltungsteuer eingeführt und gleichzeitig der Umfang der bis dahin steuerpflichtigen Kapitalerträge stark ausgeweitet. Während vor Einführung der Abgeltungsteuer grundsätzlich nur die Früchte einer Kapitalanlage wie z.B. Zinsen oder Dividenden der Besteuerung unterlagen, werden nun seit 2009 auch Zuwächse des Kapitalstamms umfassend steuerlich erfasst, so z.B. Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren unabhängig von deren Haltedauer. Zentrale Gesetzesvorschrift für die Besteuerung von Kapitalerträgen ist der im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer neu gefasste § 20 EStG, der die verschiedenen steuerpflichtigen Erträge aufzählt. Die Höhe der Besteuerung richtet sich nun nach dem neu eingeführten § 32d Abs. 1 EStG, welcher einen pauschalen Steuersatz von 25% für Kapitalerträge im Privatvermögen vorsieht. Dies bedeutet, dass Kapitalerträge ab 2009 grundsätzlich nicht mehr dem progressiven Einkommensteuertarif i.S.d. § 32a EStG unterliegen. Vielmehr soll bereits durch einen pauschalen Steuereinbehalt direkt bei Anfall des Kapitalertrags bzw. an der Quelle die Besteuerung abschließend vorgenommen werden, so dass eine Angabe der erzielten Kapitalerträge durch den Steuerpflichtigen im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung nicht mehr notwendig ist. Es gilt dabei der in § 43 Abs. 5 S. 1 EStG normierte Grundsatz:

„Für Kapitalerträge im Sinne des § 20, soweit sie der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten; ...“

Die Erhebung der pauschalen Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge erfolgt daher im Regelfall in Form der sogenannten Kapitalertragsteuer, welche als Quellensteuer entweder

- von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle (z.B. ein Kreditinstitut) oder
- vom Schuldner der Kapitalerträge (z.B. Emittent des Wertpapiers) oder
- von der den Verkaufsauftrag für Wertpapiere ausführenden Stelle (z.B. Wertpapierhandelsunternehmen)

einzubehalten und an das für sie zuständige Finanzamt abzuführen ist¹.

Da der Kapitalertragsteuer wie erwähnt abgeltende Wirkung zukommen soll, beträgt deren Höhe grundsätzlich ebenfalls 25% des Kapitalertrags². Auf die Kapitalertragsteuer sind

¹ Vgl. §§ 43, 44 EStG

² § 43a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG

weiterhin 5,5% Solidaritätszuschlag zu erheben³. Auf gesonderten Antrag des Anlegers hat der Kapitalertragsteuer-Abzugsverpflichtete zusätzlich Kirchensteuer auf Basis der Kapitalertragsteuer einzubehalten⁴.

Die Kapitalertragsteuer wird bei ihrer Ermittlung immer kaufmännisch gerundet, der Solidaritätszuschlag wird immer abgerundet bzw. nach der zweiten Nachkommastelle abgeschnitten.

Rechenbeispiel:

Zinszahlung i.H.v. 61.494,98 Euro unter Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag

61.494,98 Euro * 25% = 15.373,745 Euro = 15.373,75 Euro kaufmännisch gerundet.

15.373,75 Euro * 5,5% = 845,556 Euro = 845,55 Euro abgerundet.

Die Kapitalertragsteuer kann nur dann abgeltende Wirkung entfalten, wenn die Kapitaleinnahmen nicht zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören⁵. In solchen Fällen ist die Kapitalertragsteuer zwar ebenfalls von den zuvor genannten Abzugsverpflichteten zu erheben⁶, sie ist jedoch als bloße Vorauszahlung auf die tarifliche Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Anlegers in der steuerlichen Veranlagung anzurechnen⁷.

Mit Einführung der Abgeltungsteuer und damit des pauschalen Steuersatzes von 25% hat der Gesetzgeber im Gegenzug den Abzug von Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen grundsätzlich ausgeschlossen⁸.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und wichtige Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung zur Abgeltungsteuer

Die Abgeltungsteuer als Teil des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14.08.2007 ist am 01.01.2009 ursprünglich in Kraft getreten. Allerdings wurden die Regelungen zur Abgeltungsteuer bis heute immer wieder modifiziert bzw. erweitert. In diesem Zusammenhang sind als weitere wichtige Gesetze zu nennen:

³ § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SolZG

⁴ § 51a Abs. 2b und 2c EStG

⁵ § 43 Abs. 5 S. 2 EStG

⁶ § 43 Abs. 4 EStG

⁷ Vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG

⁸ § 20 Abs. 9 2. Halbsatz EStG

- Das Jahressteuergesetz 2008 vom 20.12.2007
- Das Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008
- Das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.07.2009
- Das Jahressteuergesetz 2010 vom 08.12.2010
- Das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz vom 22.06.2011
- Das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 07.12.2011

Darüber hinaus sind folgende wichtige Anwendungsschreiben von der Finanzverwaltung veröffentlicht worden:

- Das **Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer** vom 09.10.2012,
- Das **Anwendungsschreiben zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen** vom 20.12.2012,
- Das Schreiben zu **Zweifels- und Auslegungsfragen des Investmentsteuergesetzes** vom 18.08.2009.

Weiterhin existieren diverse Antwortschreiben der Finanzbehörden zu Zweifelsfragen der kreditwirtschaftlichen Verbände.

1.3 Die §§ 20 und 23 EStG im alten und neuen Steuerrecht

Im alten Steuerrecht (Rechtsstand bis 31.12.2008) wurde maßgeblich zwischen Kapitalerträgen nach § 20 EStG a.F. als „Früchte der Kapitalanlage“ sowie Veräußerungsgewinnen und Gewinnen aus Termingeschäften als Veränderungen am Kapitalstamm gemäß § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 EStG a.F. unterschieden. Letztere waren grundsätzlich nur innerhalb gewisser Haltedauern („Spekulationsfristen“) steuerpflichtig. Darüber hinaus wurden auch Stillhalterprämien als sonstige Erträge nach § 22 Nr. 3 EStG a.F. steuerlich erfasst.

Mit Wirkung ab 2009 sind die §§ 20 und 23 EStG inhaltlich neu gefasst worden. Im Rahmen des neuen § 20 EStG werden nun Veräußerungsgeschäfte in Wertpapieren und Termingeschäfte ohne Beachtung von Haltefristen für steuerpflichtig erklärt⁹, auch die Stillhalterprämien fanden nun Eingang in diesen Paragraphen¹⁰. Der § 23 EStG besteht auch im neuen Steuerrecht fort, jedoch fallen in seinen Anwendungsbereich nur noch Veräußerungsergebnisse aus Immobilien, Devisen und sonstigen Wirtschaftsgütern wie z.B. Goldmünzen (keine Wertpapiere oder Termingeschäfte). Es gelten hier weiterhin die „Spekulationsfristen“

⁹ Vgl. § 20 Abs. 2 EStG ab 2009

¹⁰ § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 EStG

von einem Jahr bzw. zehn Jahren zwischen Anschaffung und Veräußerung, deren Nicht-Einhaltung die Steuerpflicht nach sich zieht.

Die Einkünfte aus sogenannten privaten Veräußerungsgeschäften nach § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 EStG n.F. unterliegen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug bzw. der Abgeltungsteuer sondern weiterhin der tariflichen Einkommensteuer. Daher sind diese Einkünfte grundsätzlich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung gegenüber dem Finanzamt zu deklarieren. Dies geschieht im amtlichen Vordruck Anlage SO zur Einkommensteuererklärung.

1.4 Kapitalerträge, die niemals der Abgeltungsteuer unterliegen

Der Gesetzgeber hat bestimmte Kapitalerträge von der Abgeltungsteuer bzw. der Anwendung des pauschalen Abgeltungssteuersatzes von 25% ausdrücklich ausgenommen, um missbräuchliche Gestaltungen durch den Steuerpflichtigen auszuschließen. Hierbei soll verhindert werden, dass es zu einer sogenannten Tarifspreizung zwischen der tariflichen Einkommensteuer und dem pauschalen Steuersatz gemäß § 32d Abs. 1 EStG kommt. Steuerpflichtige sollen nicht einerseits Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei tariflich besteuerten Einnahmen absetzen können und andererseits die daraus resultierenden Kapitaleinnahmen nur pauschal mit 25% versteuern dürfen. Daher zählt der § 32d Abs. 2 EStG diejenigen Kapitalerträge auf, welche der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Dies sind insbesondere Zinszahlungen¹¹

- zwischen nahestehenden Personen¹², wenn die Zinszahlungen beim Schuldner entweder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind;
- von Kapitalgesellschaften an ihre Anteilseigner, die zu mindestens 10% an der Gesellschaft beteiligt sind oder an diesen Anteilseignern nahestehende Personen;
- im Rahmen von sogenannten Back-to-Back-Finanzierungen (i.S.d. § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 c.) EStG). Eine solche kann z.B. vorliegen, wenn ein Unternehmer bei einer Bank sowohl eine Einlage als auch einen Kredit in gleicher Höhe unterhält.

Gleiches gilt auch für Kapitaleinnahmen aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern und Kapitalforderungen unter den zuvor genannten Voraussetzungen. Für diese Kapitalerträge kann nicht der Sparer-Pauschbetrag i.H.v. 801,00 bzw. 1.602,00 Euro in Anspruch genommen, Verluste dürfen jedoch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden¹³.

Von der Anwendung der Abgeltungsteuer sind weiterhin Kapitalerträge aus Versicherungen nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EStG ausgeschlossen, wenn die Versicherungsleistung nach

¹¹ § 32d Abs. 2 S. 1 Nr.1 EStG

¹² Definition der nahestehenden Person vgl. Rz. 136, BMF v. 09.10.2012

¹³ § 32d Abs. 2 S. 2 EStG, § 20 Abs. 6 und 9 EStG finden keine Anwendung

Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsschluss gezahlt wird¹⁴. Damit soll eine doppelte Begünstigung (hälftige Besteuerung und pauschaler Steuersatz von 25%) vermieden werden. Der Sparerpauschbetrag kann hier jedoch in Anspruch genommen werden.

Auch Kapitaleinnahmen aus verdeckten Gewinnausschüttungen werden grundsätzlich von der Abgeltungssteuer ausgenommen, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft gemindert haben.¹⁵

1.5 Kapitalerträge mit Wahlrecht zur tariflichen Einkommensteuer

Für Dividenden und ähnliche Erträge gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 EStG kann der Steuerpflichtige unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag statt der Besteuerung mit dem Abgeltungssatz von 25% die Anwendung des tariflichen Steuersatzes im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wählen¹⁶. Bedingung hierfür ist, dass

- der Steuerpflichtige zu mindestens 25% an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1% an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

Macht der Steuerpflichtige in diesen Fällen von seinem Wahlrecht zu Gunsten der tariflichen Einkommensteuer Gebrauch, so entfällt wiederum der Sparerpauschbetrag. Eine einkünfteübergreifende Verlustverrechnung ist jedoch zulässig, was auch für den Ansatz von Werbungskosten gilt¹⁷. Letzteres sollte ggf. einer der Hauptgründe für den Steuerpflichtigen sein, sein Wahlrecht entsprechend auszuüben.

1.6 Kapitalerträge mit Pflichtveranlagung zum Abgeltungssteuersatz

Sofern abgeltungssteuerpflichtige Kapitalerträge nicht bereits bei Auszahlung an der Quelle dem Kapitalertragssteuerabzug unterlegen haben, sieht der Gesetzgeber hierfür eine Pflichtveranlagung zum pauschalen Steuersatz von 25% vor. Dies regelt § 32d Abs. 3 EStG:

Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, hat der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Für diese Kapi-

¹⁴ § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG

¹⁵ § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 4 EStG

¹⁶ § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG

¹⁷ § 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 2 EStG

alerträge erhöht sich die tarifliche Einkommensteuer um den nach Absatz 1 ermittelten Betrag.

Als Beispiel sind hier insbesondere Kapitalerträge zu nennen, die im Ausland über dortige Banken bezogen werden und bei denen es an einem deutschen Kapitalertragsteuerabzug fehlt. Diese Kapitalerträge sind verpflichtend in der Einkommensteueranmeldung zu deklarieren¹⁸. Gleiches gilt beispielsweise für Zinszahlungen unter Privatpersonen oder auch für Zinsen auf Nachbesserungszahlungen aus Kapitalmaßnahmen wie Squeeze outs¹⁹.

Eine weitere Verpflichtung zur Veranlagung ergibt sich aus Randziffer 183 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012. Sofern die von der Bank im Rahmen der Veräußerung oder endfälligen Einlösung angewendete Ersatzbemessungsgrundlage geringer ist als die tatsächliche Höhe der Kapitalerträge, ist der darüber hinausgehende Anteil der Kapitalerträge noch der Besteuerung zu unterwerfen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Differenz im Kalenderjahr einen Betrag von 500 Euro übersteigt.

1.7 Freiwillige Veranlagung der Kapitalerträge durch den Steuerpflichtigen

1.7.1 Freiwillige Veranlagung nach § 32d Abs. 4 EStG

Obwohl der Kapitalertragsteuerabzug wie erwähnt nach § 43 Abs. 5 S. 1 EStG abgeltende Wirkung haben soll, kann der Anleger in den in § 32d Abs. 4 EStG genannten Fällen freiwillig in die steuerliche Veranlagung durch das Finanzamt gehen:

Der Steuerpflichtige kann mit der Einkommensteuererklärung für Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, eine Steuerfestsetzung entsprechend Absatz 3 Satz 2 insbesondere in Fällen eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags, einer Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Absatz 2 Satz 7, eines noch nicht im Rahmen des § 43a Absatz 3 berücksichtigten Verlusts, eines Verlustvortrags nach § 20 Absatz 6 und noch nicht berücksichtigter ausländischer Steuern, zur Überprüfung des Steuereinhalts dem Grund oder der Höhe nach oder zur Anwendung von Absatz 1 Satz 3 beantragen.

Als Grund für diese vom Steuerpflichtigen beantragte Veranlagung kommt demnach z.B. in Betracht:

- Der Anleger hat den ihm zustehenden Sparerpauschbetrag i.H.v. 801 bzw. 1.602 Euro nicht auf Bankenebene ausgeschöpft und damit nicht Kapitalerträge in entsprechender Höhe vom Kapitalertragsteuerabzug freistellen lassen. Hintergrund kann beispielsweise

¹⁸ BMF v. 09.10.2012, Rz.144

¹⁹ BMF v. 09.10.2012, Rz.159

sein, dass der Anleger überhaupt keinen Freistellungsauftrag bei seiner Bank gestellt hat. Der nicht ausgeschöpfte Sparerpauschbetrag wird dann durch das Finanzamt nachträglich von den mit Kapitalertragsteuer belasteten Kapitalerträgen abgezogen, so dass es ggf. zu einer Steuererstattung kommt.

- Die depotführende Bank des Kunden hat bei einer Veräußerung von Wertpapieren mangels Kenntnis der Anschaffungskosten die Kapitalertragsteuer pauschal auf Basis von 30% des Veräußerungserlöses einbehalten. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anschaffungskosten würde der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn jedoch geringer ausfallen, so dass der Anleger die Korrektur der von der Bank im Rahmen des Kapitalertragssteuerabzuges angewandten Ersatzbemessungsgrundlage in der Veranlagung beantragen kann. Hierzu weist er gegenüber dem Finanzamt das korrigierte Veräußerungsergebnis bzw. die tatsächlichen Anschaffungskosten mittels geeigneter Unterlagen nach.
- Der Anleger möchte Verluste, die bei Bank A angefallen sind, mit bei Bank B erzielten, positiven Kapitaleinnahmen verrechnen lassen, um so einbehaltene Kapitalertragsteuer erstattet zu bekommen. Hierzu benötigt er von Bank A eine sogenannte Verlustbescheinigung²⁰, mit deren Hilfe er die gewünschte Verrechnung im Rahmen der Veranlagung vom Finanzamt durchführen lassen kann.
- Hat das Finanzamt im Rahmen einer früheren Veranlagung einen Verlustvortrag bei den Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 6 EStG festgestellt, so kann der Anleger eine Verrechnung dieser Verluste mit positiven Kapitaleinnahmen durch das Finanzamt beantragen. Auch hier kommt es dann ggf. zu einer Steuererstattung. Eine Verrechnung von vor 2009 vom Finanzamt festgestellten Verlusten (Altverlusten) mit positiven Kapitalerträgen nach § 20 Abs. 2 EStG ist nur noch bis einschließlich 2013 möglich.
- Konten von einer depotführenden Bank ausländische Quellensteuern nicht oder nicht vollständig auf die deutsche Kapitalertragsteuer angerechnet werden und existieren für den Anleger weitere, mit Kapitalertragsteuer belastete Kapitalerträge bei anderen Banken, so kann er die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer auf die Kapitalertragsteuer vom Finanzamt durchführen lassen.
- Hat die Bank einen Kapitalertragsteuerabzug durchgeführt, obwohl aus Anlegersicht hierzu keine Veranlassung bestand, kann der Kunde eine Überprüfung des Kapitalertragsteuereinhalts dem Grunde und der Höhe nach von seinem Finanzamt vornehmen lassen. Insbesondere bei ausländischen Kapitalmaßnahmen kann beispielsweise eine abschließende steuerliche Würdigung von der Bank oft nicht erfolgen, so dass allein zur Vermeidung von Haftungsfällen Kapitalertragsteuer durch die Bank einbehalten wird. Der Anleger kann dann den Nachweis einer möglichen Steuerneutralität der Kapitalmaßnahme gegenüber dem Finanzamt führen und sich ggf. die abgeführte Kapitalertragsteuer erstatten lassen.

²⁰ Vgl. § 43a Abs. 3 S. 4 EStG

- Der Kunde lässt die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erheben und möchte in diesem Zusammenhang auch den Sonderausgabenminderungseffekt der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer berücksichtigt wissen.

Die freiwillige Veranlagung nach § 32d Abs. 4 EStG ändert jedoch grundsätzlich nichts an der Tatsache, dass die Kapitalerträge mit dem Abgeltungssatz von 25% besteuert werden.

1.7.2 Die sogenannte Günstigerprüfung

§ 32d Abs. 6 EStG sieht ein weiteres Antragsrecht für den Steuerpflichtigen vor:

Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden anstelle der Anwendung der Absätze 1, 3 und 4 die nach § 20 ermittelten Kapitaleinkünfte den Einkünften im Sinne des § 2 hinzuge-rechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern führt (Günstigerprüfung).

Der Anleger kann demnach gegenüber seinem Finanzamt den Antrag stellen, dass dieses in einer Vergleichsrechnung überprüft, ob die Einbeziehung der Kapitalerträge in die tarifliche Einkommensteuer ggf. zu einer niedrigeren steuerlichen Belastung führt als die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes von 25% auf die Kapitalerträge. Ist dies nicht der Fall, bleibt es bei der Besteuerung der Kapitalerträge mit 25% Abgeltungsteuer, eine höhere Steuer wird niemals vom Finanzamt festgesetzt. Dieses betrachtet dann den Antrag zur Veranlagung der Kapitalerträge als nicht gestellt²¹. Zur Durchführung der Günstigerprüfung sind sämtliche Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Prüfung kann nicht auf einzelne Kapitalerträge beschränkt werden, bei zusammenveranlagten Ehegatten ist sie für sämtliche Kapitalerträge beider Ehepartner durchzuführen²².

Auch wenn die Kapitalerträge nach Prüfung durch das Finanzamt letztendlich der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, ist auch in diesem Fall der Abzug tatsächlicher Werbungskosten ausgeschlossen²³.

Bei der Günstigerprüfung wird der Abgeltungsteuersatz von 25% mit dem individuellen Grenzsteuersatz des Anlegers verglichen, dem die Kapitalerträge unterliegen. Dieser Vergleich wird wie folgt durchgeführt:

1. Berechnung der Steuerbelastung insgesamt bei Anwendung des Abgeltungsteuersatzes von 25% auf die Kapitalerträge
2. Einbeziehung der Kapitalerträge als Teil der gesamten Einkünfte mit Steuerprogression

²¹ BMF v. 09.10.2012, Rz. 150

²² § 32d Abs. 6 S. 3 und 4 EStG

²³ § 32d Abs. 6 S. 1 EStG, weiterhin Ermittlung der Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG, d.h. kein Werbungskostenabzug, § 20 Abs. 9 2. Halbsatz EStG

Nur wenn der Grenzsteuersatz kleiner oder gleich 25% ist, lohnt sich eine Veranlagung der Kapitalerträge zur tariflichen Einkommensteuer.

Beispiel 1)

Zu versteuerndes Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	45.000,00 Euro
Steuersatz gem. ESt-Tabelle 2013	23,93%
Zu entrichtende Einkommensteuer	10.768,00 Euro
Kapitalerträge brutto	1.000,00 Euro
Pauschaler Steuersatz (Abgeltungsteuer)	25%
Zu entrichtende Kapitalertragsteuer	250,00 Euro
Steuerbelastung absolut:	11.018,00 Euro

Der Kunde beantragt die Günstigerprüfung im Rahmen der steuerlichen Veranlagung.

Hier die neue Rechnung:

Zu versteuerndes Einkommen gesamt (inkl. Kapitalerträge)	46.000,00 Euro
Steuersatz gem. ESt-Tabelle 2013	24,24%
Zu entrichtende Einkommensteuer absolut:	11.151,00 Euro
Grenzsteuersatz für den Mehrertrag aus Kapitalvermögen:	39%

Ergebnis: In diesem Fall ist jedoch die Anwendung der Abgeltungsteuer günstiger.

Beispiel 2)

Zu versteuerndes Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	15.000,00 Euro
Steuersatz gem. ESt-Tabelle 2013	9,16%
Zu entrichtende Einkommensteuer	1.374,00 Euro
Kapitalerträge brutto	1.000,00 Euro
Pauschaler Steuersatz (Abgeltungsteuer)	25%
Zu entrichtende Kapitalertragsteuer	250,00 Euro

Gesamte Steuerbelastung : **1.624,00 Euro**

Der Kunde beantragt die Günstigerprüfung im Rahmen der steuerlichen Veranlagung.

Hier die neue Rechnung:

Zu versteuerndes Einkommen gesamt (inkl. Kapitalerträge) 16.000,00 Euro

Steuersatz gem. ESt-Tabelle 2013 10,13%

Zu entrichtende Einkommensteuer absolut: **1.621,00 Euro**

Grenzsteuersatz für den Mehrertrag aus Kapitalvermögen: **25%**

Ergebnis: In diesem Fall ist die Veranlagung der Kapitalerträge zur tariflichen Einkommensteuer sinnvoll.

Das Ergebnis der Günstigerprüfung hängt also vom individuellen Grenzsteuersatz des Anlegers ab.

1.8 Der Abzugsverpflichtete der Kapitalertragsteuer

Überwiegend wird die Kapitalertragsteuer von der sogenannten auszahlenden Stelle einbehalten, da diese grundsätzlich zum Abzug der Kapitalertragsteuer bei Auszahlung der Kapitalerträge an den Anleger verpflichtet ist²⁴. In der Regel ist die konto- oder depotführende Bank immer die auszahlende Stelle für Kapitalerträge²⁵ wie

- Inländische Dividenden aus sammel- und streifbandverwahrten Aktien,
- Ausländische Dividenden,
- Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen,
- Stillhalterprämien,
- Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren,
- Gewinne aus Termingeschäften.

²⁴ § 44 Abs. 1 S. 3 EStG

²⁵ Vgl. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1a, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG

Daneben ist bei bestimmten Kapitalerträgen der Schuldner dieser Erträge, d.h. beispielsweise der Emittent der Wertpapiere, der Abzugsverpflichtete für die Kapitalertragsteuer²⁶. Dies ist z.B. bei folgenden Erträgen der Fall²⁷:

- Ausschüttungen inländischer, eigen- und fremdkapitalähnlicher Genussrechte,
- Zinszahlungen inländischer Wandelanleihen,
- Ausschüttungen aus inländischen Gewinnobligationen.

Durch das Jahressteuergesetz 2013 ist bei den zuvor genannten Erträgen mit Zufluß ab dem 01.01.2013 ein Übergang der Abzugsverpflichtung vom Emittenten auf die auszahlende Stelle vorgesehen, soweit die Genussrechte, Wandelanleihen und Gewinnobligationen entweder sammel- oder streifbandverwahrt werden. Das JStG 2013 wurde jedoch im Gesetzgebungsverfahren gestoppt und ist bisher nicht in Kraft getreten (Stand März 2013). Gleichwohl hat das BMF auf dem Verwaltungswege eine Anwendung dieser neuen Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug aus dem JStG 2013 ab dem 01. Januar 2013 angeordnet.²⁸

Bei der Veräußerung von getrennten Zins- und Dividendenscheinen trifft ggf. die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle die Verpflichtung zum Kapitalertragsteuereinbehalt, soweit sie nicht schon als auszahlende Stelle einzustufen ist²⁹.

Die Kapitalertragsteuer ist vom Abzugsverpflichteten einzubehalten und bis zum zehnten des Folgemonats bei seinem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzumelden und abzuführen³⁰.

1.9 Der Zufluss von Kapitalerträgen und der Zeitpunkt des Kapitalertragsteuerabzugs

Die Kapitalertragsteuer ist vom Abzugsverpflichteten in dem Zeitpunkt einzubehalten, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen³¹. Hinsichtlich des Zuflusses von Kapitalerträgen gilt hierbei folgendes:

- Zinsen fließen steuerlich immer mit Zahlbar- bzw. Fälligkeit zu. Dies gilt unabhängig davon, für welchen Zeitraum sie gezahlt werden oder wann die Gutschrift der Zinsen tatsächlich erfolgt³².

²⁶ § 44 Abs. 1 S. 3 1. Halbsatz EStG

²⁷ Vgl. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4 sowie 7a und 7b EStG

²⁸ BMF v. 28.12.2012; die Regelungen zur Änderung der Abzugsverpflichtung wurden mittlerweile in das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz übernommen.

²⁹ § 44 Abs. 1 S. 3 2. Halbsatz EStG

³⁰ § 44 Abs. 1 S. 5 und § 45a Abs. 1 EStG

³¹ § 44 Abs. 1 S. 2 und 3 EStG

³² BMF v. 09.10.2012, Rz. 242

- Ausschüttungen oder Dividenden fließen immer mit ihrer Zahlbarkeit bzw. mit der Kontogutschrift zu.
- Bei Kapitalerträgen, die durch Veräußerungs- oder Einlösungsvorgänge entstehen (z.B. bei Verkäufen von Wertpapieren), ist auf den Zeitpunkt des Abschlusses des obligatorischen Rechtsgeschäfts abzustellen. Dies ist bei Veräußerungsgeschäften der Schluss- oder Handelstag³³.
- Thesaurierte Erträge von Fonds gelten grundsätzlich mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres als zugeflossen³⁴.
- Sogenannte Mehrbeträge von intransparenten Fonds fließen steuerlich immer mit Ablauf des 31.12. eines Kalenderjahres zu³⁵.

Zu Kapitalerträgen, die in Fremdwährung zufließen, hat sich das BMF wie folgt geäußert:

Bei in Fremdwährung bezogenen Kapitalerträgen, z. B. aus Fremdwährungsanleihen und Fremdwährungskonten, ist sowohl für die Gutschrift als auch für die Kapitalertragsteuer der Devisenbriefkurs der jeweiligen Fremdwährung zugrunde zu legen, der am Tag des Zuflusses der Kapitalerträge gilt (...).³⁶

1.10 Die Kirchensteuer als Zuschlagsteuer zur Kapitalertragsteuer

Die Kirchensteuer, die bis 2008 nur im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer erhoben wurde, kann nun seit Einführung der Abgeltungsteuer auch auf Ebene der Banken einbehalten werden. Kirchensteuerpflichtigen Personen haben derzeit ein Wahlrecht, die auf ihre Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer

- a. mit abgeltender Wirkung direkt von der Bank einbehalten zu lassen³⁷ oder
- b. die Kirchensteuer weiterhin in der Veranlagung festsetzen zu lassen³⁸.

Für Banken ist die erste Möglichkeit mit einem deutlichen Arbeitsaufwand verbunden. Nach § 51a Absatz 2c EStG wird die Kirchensteuer von der Bank als auszahlende Stelle, alternativ vom Schuldner der Kapitalerträge, einbehalten. Der Kunde muss bei der Bank den Einbehalt der Kirchensteuer ausdrücklich **beantragen**. Die Bank führt die Kirchensteuer an ihr zuständiges Betriebsstättenfinanzamt ab, dieses leitet die Kirchensteuer an die jeweilige Religionsgemeinschaft weiter.

³³ BMF v. 09.10.2012, Rz. 85

³⁴ § 2 Abs. 1 S. 2 InvStG

³⁵ § 6 S. 3 InvStG

³⁶ BMF v. 09.10.2012, Rz. 247

³⁷ § 51a Abs. 2c S. 1 EStG

³⁸ § 51a Abs. 2d S. 1 EStG

Ein rückwirkender Widerruf des Antrags auf Kirchensteuereinbehalt ist vom Gesetzgeber ausdrücklich ausgeschlossen worden³⁹. In der Bankenpraxis wird ein Widerruf grundsätzlich erst mit Wirkung zum Beginn des folgenden Kalenderjahres berücksichtigt. Auch sonstige unterjährige Änderungen wie z.B. ein Kirchenaustritt oder die Änderung des Kirchensteuersatzes durch Umzug des Kunden in ein anderes Bundesland beachtet die Bank erst zum Beginn des Folgejahres. Eine Ausnahme hiervon besteht nur bei der erstmaligen Beantragung des Kirchensteuerabzugs durch den Kunden. In solchen Fällen führt die Bank den Kirchensteuerabzug entweder ab dem unterjährigen Beginn der Geschäftsbeziehung oder, bei bereits länger bestehenden Kundenverbindungen, rückwirkend ab Beginn des aktuellen Kalenderjahres durch. Das BMF hat diese Vorgehensweise der Banken bisher nicht beanstandet. Außerdem sehen die Antragsformulare der Banken einen entsprechenden Hinweis auf diese Handhabung vor. Aus Sicht der Kirchen sollte jedoch grundsätzlich jedwede Änderung beim Kirchensteuerabzug von den Banken unterjährig beachtet werden.

Gegebenenfalls zuviel von den Banken einbehaltene Kirchensteuer ist nur auf dem Wege der Veranlagung erstattungsfähig⁴⁰.

1.10.1 Von der Bank anzuwendende Kirchensteuersätze

Bei Banken kann nur ein Einbehalt von Kirchensteuer auf Kapitalerträge beantragt werden, wenn die Sätze der Kirchensteuer entweder **8% oder 9%** betragen. Nur diese Sätze können im Rahmen der Kapitalertragsteueranmeldung von der Bank gegenüber ihrem Betriebsstättenfinanzamt angemeldet werden.

1.10.2 Die Rundung der Kirchensteuer

Die Kirchensteuer ist immer abzurunden bzw. nach der zweiten Nachkommastelle abzuschneiden.

Beispiel:

| Kirchensteuer 25,367 Euro, abgerundet bzw. geschnitten 25,36 Euro

1.10.3 Bescheinigung der Kapitalertragsteuer zur Veranlagung der Kirchensteuer

Hat der Anleger seiner Bank keinen Auftrag zum Einbehalt der Kirchensteuer auf seine Kapitalerträge erteilt, so wird die Kirchensteuer im Rahmen der Veranlagung festgesetzt. Der Gesetzgeber hat hierfür eine eigene Bescheinigung über die von der Bank einbehaltene

³⁹ § 51a Abs. 2c S. 3 2. Halbsatz EStG

⁴⁰ § 51a Abs. 2d 2. Halbsatz EStG

Kapitalertragsteuer als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer vorgesehen⁴¹. Für diese Bescheinigung existiert kein amtliches Muster, Banken stellen hier individuelle Bescheinigungen aus, die im Regelfall nur auf den Ausweis der abgezogenen Kapitalertragsteuer beschränkt sind. Alternativ zu dieser Bescheinigung kann der Steuerpflichtige auch die normale Jahressteuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 EStG zur Veranlagung der Kirchensteuer seinem Finanzamt einreichen, da diese ebenfalls die Angaben über die abgezogene Kapitalertragsteuer enthält. Die gesonderte Bescheinigung über den Kapitalertragsteuer einbehalt hat vor diesem Hintergrund kaum Bedeutung erlangt.

1.10.4 Kirchensteuer bei Personengemeinschaften ohne gemeinsame Veranlagung

Bei Personengemeinschaften (keine Ehepaare) kann nur dann Kirchensteuer auf Ebene der Bank einbehalten werden, wenn alle Mitglieder der Gemeinschaft die gleiche Konfession haben und ein einheitlicher Kirchensteuersatz von 8% oder 9% anzuwenden ist⁴². Das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus der Gemeinschaft führt nicht zu einer Beendigung des Kirchensteuer-Abzuges durch die Bank.

1.10.5 Kirchensteuerabzug bei Ehegatten

Zum Kirchensteuerabzug bei Ehegatten äußert sich der Gesetzgeber wie folgt⁴³:

Sind an den Kapitalerträgen mehrere Personen beteiligt, kann der Antrag nach Satz 1 nur gestellt werden, wenn es sich um Ehegatten handelt oder alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören. Sind an den Kapitalerträgen Ehegatten beteiligt, haben diese für den Antrag nach Satz 1 übereinstimmend zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht. Die Kapitalerträge sind entsprechend diesem Verhältnis aufzuteilen und die Kirchensteuer ist einzubehalten, soweit ein Anteil einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Wird das Verhältnis nicht erklärt, wird der Anteil nach dem auf ihn entfallenden Kopfteil ermittelt.

Demnach hat die Bank als Abzugsverpflichtete für jeden Ehepartner je nach gemeldeter Religionszugehörigkeit und dessen Anteil am gesamten Kapitalertrag Kirchensteuer einzubehalten. Werden bei Ehegatten keine weiteren Angaben zur Ertragsaufteilung gemacht, hat die Bank eine Verteilung der Erträge zu je 50% zu unterstellen.

⁴¹ § 51a Abs. 2d S. 2 EStG

⁴² Vgl. § 51a Abs. 2c S. 10 EStG

⁴³ § 51a Abs. 2c S. 10 bis 13 EStG

1.10.6 Kirchensteuerabzug bei Personengesellschaften und Treuhandkonten

Bei Personenhandelsgesellschaften wie KG und OHG als Konto- bzw. Depotinhaber ist ein Einbehalt der Kirchensteuer durch die Bank in der Regel nicht möglich. Eine Ausnahme besteht nur bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften mit Privatvermögen, bei denen alle Gesellschafter die gleiche Konfession aufweisen (z.B. eine vermögensverwaltende GbR).

Bei Treuhandkonten bzw. -depots ist der Kirchensteuer-Abzug auf Ebene der Bank grundsätzlich nicht möglich.

1.10.7 Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer - eine besondere Rechnung

Die Berechnung der Kirchensteuer bei der Bank gestaltet sich komplex, da die Kirchensteuer als **Sonderausgabe** die Kapitalertragsteuer mindert und somit direkt bei der Berechnung der Höhe der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden muss.

Für die Berechnung der Kapitalertragsteuer gilt folgende Formel gemäß § 32d Abs. 1 EStG:

$$\frac{\text{Kapitalerträge} - 4 \times \text{anrechenbare ausländische Quellensteuer}}{4 + 1/100 \text{ des Kirchensteuersatzes (i.d.R. 8\% bzw. 9\%)}}$$

Die Anwendung der Formel beschreibt das folgende Beispiel:

Ein Kunde ohne Freistellungsauftrag bekommt eine Zinszahlung in Höhe von 100 Euro gutgeschrieben. Er hat sich entschieden, die Kirchensteuer in Höhe von 8% durch die Bank im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzuges einbehalten zu lassen. Hier die Rechnung:

	<u>100</u>	
	4 + 0,08	
Kapitalertragsteuer:		24,51 Euro
Solidaritätszuschlag:		1,34 Euro
Die Kirchsteuer beträgt somit 24,51 Euro * 8% =		1,96 Euro
Die Rechnung:	100,00 Euro	Brutto-Zinsertrag
	-24,51 Euro	Kapitalertragsteuer